



Prüfungsausschuss zur Abnahme der Fahrlehrerprüfung bei der Bezirksregierung Köln

Merkblatt für Fahrlehreranwärterinnen und –anwärter zur Durchführung der Lehrproben

Dieses Merkblatt dient zur Information und soll die von Fahrlehreranwärtern/innen häufig gestellten Fragen beantworten.

1 Prüfungsort/Ausbildungsfahrschule

Dem Prüfungsausschuss ist so früh wie möglich vor Abschluss der Ausbildung die Anschrift der Ausbildungsfahrschule, in der die Lehrproben geprüft werden sollen und eine Anreisebeschreibung (wenn möglich auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln) zu über- senden. Außerdem bitte ich anzugeben, wo Parkmöglichkeiten für die Prüfer/innen in der Nähe vorhanden sind.

2 Terminierung

Die fahrpraktische Lehrprobe findet in der Regel vor der theoretischen Lehrprobe statt. Die Prüfer/innen erscheinen daher ca. 90 Minuten vor der theoretischen Lehrprobe.

Die theoretische Lehrprobe soll möglichst zu den üblichen Unterrichtszeiten, spätestens jedoch um 19.00 Uhr beginnen.

Da die theoretische Lehrprobe 45 Minuten dauert, ist durch die Ausbildungsfahrschule sicherzustellen, dass der Unterricht nach den ersten 45 Minuten von einem anderen Fahrlehrer/in übernommen wird. Nach der theoretischen Lehrprobe werden die Ergebnisse beider Lehrproben bekannt gegeben und - soweit erforderlich - besprochen.



3 Nachweis der durchgeführten Ausbildung

Vor Beginn der Lehrproben ist eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung sowie die Nachweise über die durchgeführten Reflexionslehrgänge vorzulegen.

4 Fahrpraktische Lehrprobe

Vor Beginn der Prüfungsfahrt müssen Sie selbst sowie der/die Fahrschüler/in sich ausweisen. Sie müssen zudem den vorläufigen Fahrlehrerschein vorlegen. Auf Verlangen ist auch der Ausbildungsvertrag des/r Fahrschülers/in vorzulegen. Es ist Ihnen freigestellt, ob Sie eine/n Fahrschüler/in der Klasse B oder BE unterrichten. Es muss für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar sein, in welchem Ausbildungsstand sich der/die Fahrschüler/in befindet /schriftl. Aufzeichnungen oder eine Ausbildungsdiagrammkarte erscheinen hier sinnvoll). Für das Erscheinen des/r Fahrschülers/in sind Sie selbst verantwortlich. Fällt Ihr ursprünglich vorgesehener Fahrschüler/in aus, haben Sie selbst für Ersatz zu sorgen. Sollte die Lehrprobe aus einem von Ihnen verschuldeten Grund nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Kosten des Prüfungsausschusses (s. Gebührenpflicht) von Ihnen zu tragen.

5 Theoretische Lehrprobe

Nach der Anmeldung zur theoretischen Lehrprobe, ist mir ein Lehrplan für den theoretischen Unterricht zu übersenden. Bitte geben Sie unbedingt die Uhrzeit des theoretischen Unterrichts an. Der Lehrplan soll nach Abschluss der Ausbildung beginnen und mindestens zwei Monate gültig sein. Erfolgt die Anmeldung erst nach Abschluss der Ausbildung, muss sich der Lehrplan mindestens über die nächsten acht Wochen erstrecken. Über Prüfungstermin und -thema werden Sie laut eingereichtem Lehrplan unterrichtet. Gemäß § 17 Abs. 2 FahrPrüfVO ist die



Lehrprobe entsprechend dem allgemeinen Lehrplan der Ausbildungsfahrschule und dem Ausbildungsstand der Fahrschüler/innen durchzuführen. Ein etwaiges Abweichen des Themas vom übersandten Lehrplan ist daher den Prüfern/innen vor der theoretischen Lehrprobe mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen. Den Prüfern/innen ist ein Konzept (Planung des Unterrichts) über die Lehrprobe in geeigneter Form zu erläutern/auszuhändigen

6 Gebührenpflicht

Die Durchführung der Lehrproben ist für Sie gebührenpflichtig. Sobald mir die Zulassung durch das Straßenverkehrsamt vorliegt, erhalten Sie einen Gebührenbescheid, in dem Sie aufgefordert werden, eine Gebühr in Höhe der voraussichtlich anfallenden Verwaltungsgebühren (für die reine Prüfungszeit sowie die Zeit der Beratung und der Ergebnisbekanntgabe) per beigefügter Zahlkarte zu zahlen. Ich bitte Sie in Ihrem eigenem Interesse, unverzüglich die Prüfungsgebühren zu überweisen. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie einen Gebührenbescheid über die Auslagen für die An- und Abreise der Prüfer/innen (Reisekosten). Außerdem werde ich in diesem Gebührenbescheid für den Zeitaufwand der Prüf/innen für die An- und Abreise sowie für erforderliche Wartezeiten jeweils Gebühren in Höhe von 10,23 € je angefangene Viertelstunde erheben.

7 Rücktritt

Im übrigen weise ich darauf hin, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wenn Sie der Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung fernbleiben oder ohne wichtigen Grund nach Zugang der Ladung zurücktreten. Bei Erkrankung ist unverzüglich ein ärztliches Attest (Original!) vorzulegen.



8 Wiederholungsprüfungen

Da für eine Wiederholungsprüfung keine erneute Zulassung erforderlich ist, müssen Sie im

Falle des Nichtbestehens schriftlich erklären, dass Sie eine Wiederholung möchten. Dieses kann formlos an den Prüfungsausschuss oder durch einen entsprechenden Vordruck, der Ihnen nach Bekanntgabe eines negativen Prüfungsergebnisses ausgehändigt wird, geschehen.

Bezirksregierung Köln

Zeughausstr. 2-10

50667 Köln

Telefax: 0221/147-2890

Herrn Bringmann - Telefon 0221/147-2778

Herrn Edeler - Telefon 0221/147-3484